INFORMATION

Stand 21.07.2026

Mindeststandards für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit

Ergänzung der Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Jugendarbeit - Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“:
Empfehlungen zu Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

Ausgangslage:
Im Juli 2025 trat das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (UBSKM-Gesetz) in Kraft. Für die Jugendarbeit ist vor allem die Änderung des § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII relevant, welche eine umfassende Schutzkonzeptpflicht für alle Angebote der Jugendhilfe vorsieht.
Die Jugendämter müssen jetzt – sofern noch nicht geschehen – Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen – also Schutzkonzepte – (weiter-)entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Die Beachtung dieser Qualitätsmerkmale ist Fördervoraussetzung nach §74 Abs.1 S. 1 SGB VIII.
Im Dezember 2021 hat der Bayerische Jugendring die fachlichen Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Jugendarbeit“ veröffentlicht[1]. Entsprechend der neuen Anforderungen, die durch das sog. UBSKM-Gesetz entstanden sind, werden diese Empfehlungen hiermit im Sinne von Mindestanforderungen an Schutzkonzepte konkretisiert.

Umsetzung passgenauer Schutzkonzepte
Das Feld der Jugendarbeit ist überaus heterogen, Organisationen der Jugendarbeit können sich stark unterscheiden, z.B. hinsichtlich ihrer Angebots- und Arbeitsformen und ihrer Ausstattung mit Ressourcen. Die Anforderungen, die das Jugendamt an die verschiedenen Organisationen stellt, sollen dementsprechend verhältnismäßig ausgestaltet sein. Insbesondere an ehrenamtliche Strukturen mit jungen Menschen als Verantwortliche dürfen keine überbordenden Anforderungen gestellt werden.

Anforderungen für Schutzkonzepte sind zielgerichtet und praxisnah anzupassen; verbindlich einzuhalten sind jedoch die vom zuständigen Jugendamt/im jeweiligen Jugendhilfeausschuss festgelegten Mindeststandards.

[1] https://www.bjr.de/bestellservice/schutzkonzepte-in-der-jugendarbeit

Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zu Mindestanforderungen an ein Schutzkonzept

a) Mindestanforderungen Elemente:

- Benennen spezifischer Risikofaktoren (z.B. bzgl. Übernachtungssituationen, Einzelkontakte, besonders vulnerable Zielgruppen…)
- Schulung aller Mitarbeiter:innen zum Thema sexualisierte Gewalt/ Kinderschutz (z.B. Standards Juleica für Ehrenamtliche…)
- Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- Konkrete Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen im analogen und im digitalen Raum (z.B. bezüglich Privatkontakten, Social Media…)
- Mindestens eine niederschwellige, verbindliche, transparente Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche (z.B. interne/externe Ansprechperson…).
- Notfallplan: Mindestens Sofortmaßnahmen (vgl. BJR-Merkblatt für Freizeiten), verpflichtende Einbeziehung von kompetenten Fachstellen (z.B. spezialisierte Fachberatung, Jugendamt…).

b) Mindestanforderungen Prozess:

- Grundlage des Schutzkonzeptes ist die Reflexion bestehender Schutzprozesse und möglicher Gefährdungen in der Organisation/ Einrichtung/ Gruppe.
- Die Entwicklung des Schutzkonzeptes ist ein partizipativer Prozess unter Beteiligung junger Menschen.
- In die Entwicklung des Schutzkonzeptes wird nach Möglichkeit eine fachlich kompetente Stelle (z.B. Fachberatungsstelle, Jugendamt, verbandsinterne Beratung…) einbezogen.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die konkreten Risikofaktoren in der Organisation und ist allen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen bekannt. Auch Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden über Schutzmaßnahmen informiert.
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt.

Beispiele, Methoden und Materialien für die Erarbeitung von Schutzkonzepten unter https://schutzkonzepte.bjr.de/